


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin VM 1

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksämter

nachrichtlich an  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Datenschutzbeauftragte  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter Menger  
Zeichen VM 1  
Dienstgebäude:   
Fehrbelliner Platz 2  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 301  
Telefon 030 90139-3330  
Fax 030 90139-3334  
intern (9139)  
Datum 01.12.2017



Tag der Deutschen Einheit  
Berlin 2018

## Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 06 / 2017

### Öffentliches Auftragswesen

- I. Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin
- II. Voraussetzungen für die Einführung der eVergabe
- III. Umsetzung des Probeechtbetriebs

#### Anlage: Beitrittserklärung



##### I. Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin

Der Senat hat mit Beschluss vom 03. Mai 2016 die Anwendungspflicht der elektronischen Vergabe (eVergabe) auf der Bekanntmachungs- und Vergabepattform [www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de) im Land Berlin für alle Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen festgelegt.

Der IT-Lenkungsrat hat auf seiner 2. Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, die eVergabe auf der Vergabepattform des Landes Berlins als landesweites Standardverfahren zu empfehlen und dass in der Folge der Hauptpersonalrat (HPR) zu beteiligen ist (Beschluss 10/2017). Dieser hat am 01.11.2017 dem Verfahren e-Vergabe in der derzeit aktuellen Version 4.20 im Probeechtbetrieb befristet bis zum 31.12.2018 zugestimmt.

Dieses Rundschreiben gibt Hinweise zur Einführung der eVergabe.

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

### I.1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Fristen

Am 17.04.2015 ist die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Bietern und öffentlichen Auftraggebern zukünftig weitestgehend nur noch elektronisch ablaufen. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU Schwellenwerte sollen diese Regelungen ebenfalls umgesetzt werden. Wegen der zu schaffenden umfangreichen technischen Infrastruktur sind längere Umsetzungsfristen vorgesehen.

Für die Umsetzung der Bestimmungen zur elektronischen Auftragsvergabe (eVergabe) gelten folgende Fristen:

| Vergabeordnung    | Vergabeunterlagen<br>Bekanntmachung elektronisch | Angebotsabgabe<br>Kommunikation elektronisch                                    |
|-------------------|--|---|
| VOB/A – EU        | 18.04.2016                                       | 18.10.2018  |
| VOB/A             | 18.10.2018                                       | Bis 18.10.2018 sind schriftliche Angebote zugelassen.                           |
| VgV               | 18.04.2016                                       | 18.10.2018  |
| UVgO <sup>1</sup> |  | Ab 01.01.2019 muss elektronische Angebotsabgabe akzeptiert werden<br>01.01.2020 |

Damit ist der 18.10.2018 ein von den Vergabestellen des Landes Berlin zwingend einzuhaltender Termin.

Diese verbindliche Vorgabe gilt es rechtssicher und wirtschaftlich umzusetzen.

### I.2. AV zu § 55 LHO

Derzeit wird die AV zu § 55 LHO aktualisiert und u.a. um einen Absatz zur elektronischen Vergabe - Vorgabe der elektronischen Vergabeplattform des Landes Berlin für die unmittelbare Verwaltung - ergänzt werden.

### I.3. Verfahren der eVergabe und Anwenderkreis

Seit 2005 betreibt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) erfolgreich eine landesweite eVergabe-Plattform [www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de). Diese bildet alle notwendigen Funktionen medienbruchfrei und elektronisch ab, vereinfacht die Vergabevorgänge für beauftragte Freischaffende und Baufirmen im Sinne des eGovernments und verkürzt diese Verfahren nicht unbeträchtlich. Bislang waren nur die Baudienststellen des Landes Berlin verpflichtet für Vergabeverfahren nach VOB/ A das landesweit eingeführte Verfahren der eVergabe anzuwenden.

Die Nutzungspflicht dieser Vergabeplattform wird nunmehr für die öffentlichen Auftraggeber der unmittelbaren Berliner Verwaltung (Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltung mit ihren Sonderbehörden und nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten), die öffentliche Ausschreibungen nach § 55 LHO durchführen und Bau-, Dienstleistungs- und/oder Lieferleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, erweitert.

Diese Erweiterung gilt auch für alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, sofern die elektronische Vergabe durchgeführt wird.

Die bestehende Bekanntmachungs- und Vergabeplattform hat sich bei den Baudienststellen des Landes Berlin bewährt. Somit ist es sachlich gerechtfertigt und sinnvoll, ihre verbindliche Anwendung vor dem Hintergrund der Anforderungen seitens der EU auch auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auszudehnen.

<sup>1</sup> Die UVgO soll die VOL/A in Berlin bis zum 18.10.2018 ersetzen.

Die Berliner Vergabeplattform ermöglicht den Vergabestellen, veröffentlichte Ausschreibungen bei Bedarf zusätzlich auf die Ausschreibungsplattformen des Bundes und der EU weiter zu leiten sowie nachfolgende Reaktionen von Interessenten, Bewerbern und Bietern, die über diese Plattform erfolgen, zu erhalten, zu bearbeiten und in der dort vorgesehen Form zu beantworten.

Die Nutzung der Vergabeplattform bzw. der Erhalt der Vergabeunterlagen ist für die Bieter und Bewerber kostenfrei.

Auch für die mittelbare Landesverwaltung sowie für Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin besteht die Möglichkeit, die Vergabeplattform zu nutzen.

#### **I.4. Verfahrensverantwortung**

Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlichen Lösung für das Land Berlin übernimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zentral die Zuständigkeit für die technische Betreuung der Vergabeplattform für die Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Das umfasst u. a. den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege der Berliner Landesplattform (neue Versionen, Formularsätze, Tests), die Koordinierung der Mandanten und die Umsetzung der daraus resultierenden Anforderungen.

An der fachlichen Zuständigkeit der für Wirtschaft und der für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen für u.a. die Inhalte der Formulare ändert sich nichts.

#### **I.5. Aktuelle Nutzung der Vergabeplattform [vergabe.berlin.de](http://vergabe.berlin.de)**

Die Vergabestellen haben derzeit zwei Möglichkeiten die Vergabeplattform Berlin zu nutzen:

Die eine Möglichkeit besteht in der umfänglichen Nutzung der eVergabe. Die Vergabestellen nutzen als Mandanten die Plattform für die elektronische Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens. Sie können für ihre Vergaben die Vergabeunterlagen auf der Plattform zusammenstellen, die Vergabe veröffentlichen und die Unterlagen für die Bewerber/Bieter zugänglich machen. Darüber hinaus können sie Bieterfragen bearbeiten, die Abgabe von elektronischen Angeboten sowie die Bearbeitung über Prüfung und Wertung bis zur Zuschlagserteilung ermöglichen.

Nicht nur die Bekanntmachung und die Bereitstellung von Unterlagen erfolgt elektronisch, sondern auch die gesamte Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern.

Die andere Möglichkeit besteht in der eingeschränkten Nutzung für Veröffentlichungen durch den sog. Bekanntmachungsassistenten.

Die Vergabestellen nutzen die Vergabeplattform ausschließlich für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung von Vergabeunterlagen, sowie zur Information über vergebene Aufträge. Funktionen zur Bieterkommunikation oder zur elektronischen Angebotsabgabe der Vergabeplattform Berlin können nicht genutzt werden.

Da entsprechend dem Vergaberecht bis zum 18.10.2018 alle Vergabestellen umfänglich die eVergabe anwenden müssen, ist dieses besondere Tool der eVergabe nach diesem Datum nicht mehr notwendig und wird abgeschaltet.

## **II. Voraussetzungen für die Einführung der eVergabe**

### **II.1. Software**

Grundlage für die Einführung der eVergabe ist in der Version 4.20. Ab 30.11. 2017 steht eine neue Version 4.21 zur Verfügung. In Berlin werden allerdings wesentlichen Funktionen der Version 4.21 zunächst nicht aktiviert; stattdessen wird die Version 4.20a zur Verfügung stehen. Für die neue Version 4.21 ist eine erneute Beteiligung des Hauptpersonalrats durchzuführen. Diese wird zeitnah eingeleitet.

Es wird deshalb empfohlen, die Schulungen (s. II.6.) bereits für die Version 4.21 durchzuführen.

### **II 2. Organisation der Vergabestellen**

Es ist vorgesehen, dass nicht jede einzelne Vergabestelle (z. B. Abteilung), sondern die jeweilige Dienststelle (Bezirksamt, Senatsverwaltung bzw. sonstige Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung) zukünftig als Mandant der eVergabe eingerichtet wird. Die jeweilige Dienststelle ist

aufgefordert, mit der Beitrittserklärung (siehe Punkt II.4) örtliche Verfahrensverantwortliche zu benennen, welche die Dienststelle in Bezug auf das Verfahren der eVergabe vertreten.

Es wird den Dienststellen grundsätzlich empfohlen, zur reibungslosen Abwicklung der Vergabeverfahren diese so zu bündeln, dass die Anwender der eVergabe eine permanente Routine erhalten. Im Zuge der landesweiten Einführung des IT-Verfahrens der eVergabe hat der IKT-Lenkungsrat auf seiner Sitzung am 19.09.2017 die SenStadtWohn gebeten, eine Senatsvorlage mit dem Ziel der Einrichtung zentraler Vergabestellen zu erstellen, so dass nach den Beratungen im Senat und im Rat der Bürgermeister ein entsprechender Senatsbeschluss für alle Dienststellen der unmittelbaren Verwaltung verbindlich wäre.

### **II.3. Beteiligungsverfahren der Personalvertretungen**

Es ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vorgesehen. Grundsätzlich wird den Dienststellen empfohlen, zeitnah den Kontakt zu den örtlichen Beschäftigtenvertretungen herzustellen.

#### **II.3.1 Stufe 1 – Beteiligung des HPR**

Bei IT-Maßnahmen nach dem Personalvertretungsgesetz, die sich aus IKT-Vorhaben mit Empfehlung des IKT-Lenkungsrates nach § 22 Abs. 1 EGovG Bln i.V.m. § 22 Abs. 5 EGovG Bln ergebenden, erfolgt die personalvertretungsrechtliche Beteiligung unter Abgrenzung weiterer personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten der örtlichen Personalräte in der 1. Stufe durch die zuständige oberste Dienstbehörde beim Hauptpersonalrat (HPR).

Im Falle des Verfahrens „eVergabe“ hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) die Beteiligungsvorlage für die aktuelle Version dem HPR vorgelegt (s. unter I).

#### **II.3.2 Stufe 2 – Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen**

In der 2. Stufe sind die erforderlichen Beteiligungen nach den Bestimmungen des PersVG, die nicht die Gestaltung und Nutzung der Software des IT-Fachverfahrens unmittelbar betreffen, als verfahrensunabhängige Komponenten von den Dienststellen und Dienstbehörden mit ihren örtlich zuständigen Personalvertretungen durchzuführen.

Hierzu gehören u.a. das örtliche Schulungskonzept und die Gestaltung der Arbeitsplätze

Für die Durchführung der Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen in der Stufe 2 werden den Dienststellen und Dienstbehörden über den örtlichen Verfahrensbeauftragten die Beteiligungsunterlagen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen für den HPR zur Verfügung gestellt.

Die örtlichen Verfahrensverantwortlichen stellen dem HPR die Beschlüsse der örtlichen Personalräte zur Verfügung.

Die Beteiligungsrechte der örtl. Frauenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertretungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **II.4 Beitrittserklärung**

Die Beitrittserklärung (s. Anlage zum Rundschreiben) zum Verfahren ist von der örtlichen Leiterin / dem örtlichen Leiter der Dienststelle zu unterschreiben und den Verfahrensverantwortlichen für die eVergabe bei SenStadtWohn zweifach zuzuleiten.

Für Dienststellen, bei denen für die zukünftigen Vergabestellen insgesamt bereits der Beitritt erklärt wurde, entfällt eine erneute Beitrittserklärung.

Nicht unmittelbare Landesverwaltungen schließen zusätzlich zur Beitrittserklärung einen Vertrag mit der Fa. RIB über die Kosten ab, die sich aus der Nutzung der Vergabeplattform ergeben.

Mit der Beitrittserklärung ist der Ansprechpartner und örtliche Verfahrensbevollmächtigte zu benennen.

### **II.5 Technische und weitere organisatorische Voraussetzungen**

Die technischen Voraussetzungen (u.a. Beschaffung der Hardware, Internetzugang) sind in Verbindung mit der örtlichen IT-Stelle für jeden einzelnen Beteiligten zu erbringen.

Die notwendige Ablauf- und Aufbauorganisation ist von der Dienststelle in eigener Verantwortung zu regeln.

## **II.6 Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Nach Zugang der Beitrittserklärung sind von der jeweiligen Dienststelle bei der Firma RIB Basis-Schulungen für die Version 4.21 und die Durchführung eines Mandant/innen-Workshops zu beauftragen. Dieser Workshop ist für die Voreinstellungen der Software und für die Zuordnung der Rechte in Bezug auf die jeweiligen Rollen notwendig.

Für die Basis-Schulungen und den Workshop wird die Firma RIB die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Es sind alle Personen zu schulen, die mit der eVergabe arbeiten werden, unabhängig von der Zuordnung Ihrer Rolle.

Die Schulungen und die notwendigen Workshops sind von der jeweiligen Dienststelle zu finanzieren. Die Kosten für den Betrieb der Vergabepattform werden zentral bei der SenStadtWohn veranschlagt.

## **III. Umsetzung des Probeechtbetriebs**

### **III.1 Probeechtbetrieb**

Der Start des Probeechtbetriebs kann nach Zustimmung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen unter den Voraussetzungen der Nr. II.4. bis II.6. erfolgen.

Es wird empfohlen, möglichst zeitnah mit dem Probeechtbetrieb zu beginnen, da die eVergabe zwingend spätestens bis zum 18.10.2018 bei allen Mandant/innen eingeführt sein muss.

### **III.2. Unterstützung durch SenStadtWohn**

Die SenStadtWohn unterstützt den Einführungsprozess ab Januar 2018 mit Hilfe eines externen Büros. Der externe Dienstleister gibt Hilfestellungen, koordiniert landesweit die Einführung des Verfahrens und ist Ansprechpartner der Dienststellen. In diesem Zusammenhang wird gebeten, diesem Büro die notwendigen Informationen zu übermitteln. Die Daten zur Einführung der eVergabe und die Erfahrungen aus dem Probeechtbetrieb der einzelnen Dienststellen werden durch das Büro gesammelt. Diese sollen in Workshops mit den Beteiligten, der SenStadtWohn und der Firma RIB behandelt werden und der Weiterentwicklung der Software dienen.

Zur Betreuung der Dienststellen in der täglichen Arbeit steht darüber hinaus die Hotline der Fa. RIB zur Verfügung.

### **III.3. Auflagen des HPR und der örtlichen Beschäftigtenvertretungen.**

Der Probeechtbetrieb endet am 31.12.2018. Während des Zeitraumes des Probeechtbetriebes sind die Auflagen des HPR und der örtlichen Vertretungen zu erfüllen, damit die Zustimmung zu einem Echtbetrieb erfolgen kann.

Sobald die Zustimmung des HPR für einen Echtbetrieb vorliegt, erfolgt eine Mitteilung der SenStadtWohn an alle betroffenen Mandanten.

Das Rundschreiben wurde von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pohlmann

**Beitrittserklärung für Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung\*)**

als Nutzende der zentralen elektronischen Vergabeplattform des Landes Berlin für Vergabeverfahren zu  
Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen  
zwischen

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

und

.....

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin stellt die in ihrem Auftrag durch die Firma RIB Software SE betriebene elektronische Vergabeplattform

**[www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de)**

dem/der o.a. Nutzenden zur Verfügung.

Alle Nutzenden bekommen auf der Vergabeplattform eigene Mandant/innen eingerichtet, die es ermöglichen, Vergabeverfahren eigenverantwortlich durchzuführen.

Verfahrensverantwortlicher bei SenStadtWohn ist Hr. Mehser VM (Tel. 90139 - 3300).

**Die nutzende Stelle verpflichtet sich, im eigenen Bereich folgende Voraussetzungen zu schaffen:**

- Benennung einer/s Verfahrensverantwortlichen gegenüber SenStadtWohn.
- Organisatorische Regelungen in den Vergabestellen für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form.
- Vor der Inbetriebnahme (Einführung in den Dienstbehörden und Dienststellen) ist die Beteiligung der örtlich zuständigen Beschäftigtenvertretungen durchzuführen.  
Der HPR hat dem landesweiten Einsatz der Elektronischen Verfahren (eVergabe) am 01.11.2017 mit Bedingungen im Probe-Echt-Betrieb vorerst befristet bis zum 31.12.2018 zugestimmt. Die Bedingungen sind der in der Anlage beigefügten Zustimmung des HPR vom 01.11.2017 zu entnehmen.
- Bereitstellung und Finanzierung der notwendigen Ver- und Entschlüsselungskomponenten für die Eröffnung bzw. Öffnung der Angebote
- Technischer Zugang über einen Webbrowser zur Vergabeplattform.
- Übernahme der Einführungskosten (Basis-Schulung, Mandanteneinrichtung, Formular-Management)

Die nutzende Stelle erklärt sich mit dem Inhalt der Beitrittserklärung einverstanden.

**Nutzende Stelle:**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen VM:**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

\*) Die unmittelbare Landesverwaltung ist in Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung, inklusive nachgeordneter Behörden, Sonderbehörden und nicht rechtsfähige Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetrieben untergliedert.